

## 2. Nachtragssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walksfelde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des Art II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 28.08.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Walksfelde erlassen:

#### Artikel I

Der § 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

#### § 26 Gebührensätze

(1) Die Zusatzgebühr beträgt:

- a) Für die Schmutzwasserbeseitigung 1,67 EUR / je m<sup>3</sup>
- b) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung 13,00 EUR / je angefangene 25 m<sup>3</sup> Jahr

#### Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walksfelde tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Walksfelde, den 28.08.2014

Gemeinde Walksfelde  
Der Bürgermeister

(Soecknick)



*Soecknick*